



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 5. Juli 2001 (12.07)
(OR. en)**

10075/01

**DROIPEN 54
MIGR 51
COMIX 457**

VERMERK

des Generalsekretariats
für die Gruppe "Materielles Strafrecht"

Nr. Vordokument: 8632/01 DROIPEN 44 MIGR 42 COMIX 340 + ADD 1 REV 1

Nr. Kommissionsvorschlag: 9403/01 DROIPEN 51 MIGR 50 COMIX 423

Betr.: Entwurf einer Richtlinie des Rates zur Definition der Beihilfe zur illegalen Ein- und Weiterreise und zum illegalen Aufenthalt
Entwurf eines Rahmenbeschlusses des Rates zur Verstärkung des strafrechtlichen Rahmens zur Bekämpfung der Beihilfe zur illegalen Einreise und zum illegalen Aufenthalt

Die Delegationen erhalten in Anlage I den überarbeiteten Wortlaut des Entwurfs einer Richtlinie zur Definition der Beihilfe zur illegalen Ein- und Weiterreise und zum illegalen Aufenthalt und in Anlage II den überarbeiteten Wortlaut des Entwurfs eines Rahmenbeschlusses zur Verstärkung des strafrechtlichen Rahmens zur Bekämpfung der Beihilfe zur illegalen Einreise und zum illegalen Aufenthalt.

Die beiden Texte stützen sich auf die Ergebnisse der Sitzung des Gemischten Ausschusses auf Ministerebene vom 29. Mai 2001 (Dokumente 8632/01 DROIPEN 44 MIGR 42 COMIX 340 + ADD 1 REV 1 und 9403/01 DROIPEN 51 MIGR 50 COMIX 423).

In Bezug auf die Artikel 2 (Verantwortlichkeit von juristischen Personen) und 3 (Sanktionen für juristische Personen) des Entwurfs eines Rahmenbeschlusses wurden bestimmte sprachliche Änderungen vorgenommen, um diese Artikel mit dem Wortlaut der entsprechenden Bestimmungen des Zweiten Protokolls (1997) zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften von 1995 in Einklang zu bringen.

Die Erwägungsgründe der Richtlinie und des Rahmenbeschlusses wurden in Zusammenarbeit mit dem Juristischen Dienst geringfügig geändert.

Die Rechts- und Sprachsachverständigen werden die Texte überarbeiten, damit diese vom Rat angenommen werden können. Zu beiden Entwürfen für Rechtsakte liegen noch Parlamentsvorbehalte der schwedischen und der britischen Delegation vor, und zu dem Richtlinienentwurf besteht außerdem noch ein Parlamentsvorbehalt der dänischen Delegation. Anlage III enthält Entwürfe von Erklärungen.

RICHTLINIE 2000/.../EG DES RATES

vom

zur Definition der Beihilfe zur illegalen Ein- und Weiterreise und zum illegalen Aufenthalt

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 61 Buchstabe a und Artikel 63 Nummer 3 Buchstabe b,

auf Initiative der Französischen Republik ¹,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) (...)
- (2) Eines der Ziele der Europäischen Union ist der schrittweise Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, was insbesondere die Bekämpfung der illegalen Einwanderung bedingt.
- (3) Daher ist es angezeigt, die Beihilfe zur illegalen Einwanderung zu bekämpfen, und zwar nicht nur, wenn diese sich auf den unerlaubten Grenzübertritt im engeren Sinne erstreckt, sondern auch, wenn sie zum Betreiben von Netzen zur Ausbeutung von Menschen geleistet wird.

¹ ABl. C 253 vom 4.9.2000, S. 1.

- (4) Vor diesem Hintergrund ist es von wesentlicher Bedeutung, zu einer Annäherung der bestehenden Rechtsvorschriften zu gelangen; insbesondere umfasst dies zum einen eine genaue Definition des betreffenden Tatbestands und der Ausnahmen, was Gegenstand dieser Richtlinie ist, und zum anderen Mindestvorschriften für Sanktionen, die Verantwortlichkeit von juristischen Personen und die Zuständigkeit, die Gegenstand des Rahmenbeschlusses .../.../JI des Rates vom ... zur Verstärkung des strafrechtlichen Rahmens für die Bekämpfung der Beihilfe zur illegalen Ein- und Weiterreise sowie zum unerlaubten Aufenthalt¹ sind.
- (5) Mit der vorliegenden Richtlinie soll die Beihilfe zur illegalen Einwanderung definiert und somit die Durchführung des Rahmenbeschlusses .../... JI vom ... zur Verstärkung des strafrechtlichen Rahmens für die Bekämpfung der Beihilfe zur illegalen Ein- und Weiterreise und zum illegalen Aufenthalt zur Verhinderung dieser Straftat praxisgerechter gestaltet werden.
- (6) Diese Richtlinie ergänzt andere Instrumentarien, die zur Bekämpfung von illegaler Einwanderung, illegaler Beschäftigung, Menschenhandel und sexueller Ausbeutung von Kindern verabschiedet wurden.
- (7) Diese Richtlinie stellt eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands im Sinne des Artikels 1 des Beschlusses des Rates 1999/437/EG vom 17. Mai 1999 zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu dem Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands² dar.
- (8) Nach Artikel 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hat das Vereinigte Königreich mit Schreiben vom 30. Oktober 2000 mitgeteilt, dass es sich an der Annahme und Anwendung dieser Richtlinie beteiligen möchte.

¹ Im Zusammenhang mit dem Rahmenbeschluss muss ein Verweis auf das Amtsblatt aufgenommen werden.

² ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31.

- (9) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Rechtsakts, der diesen Mitgliedstaat somit nicht bindet und auf ihn keine Anwendung findet. Da mit diesem Rechtsakt der Schengen-Besitzstand in Anwendung der Bestimmungen des Titels IV des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft weiterentwickelt wird, beschließt Dänemark gemäß Artikel 5 dieses Protokolls innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Rat diesen Rechtsakt erlassen hat, ob es den Rechtsakt in sein innerstaatliches Recht umsetzt –

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Allgemeiner Tatbestand

- (1) Jeder Mitgliedstaat legt angemessene Sanktionen für diejenigen fest, die
- a) einer Person, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats ist, vorsätzlich dabei helfen, in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats unter Verletzung der Rechtsvorschriften des betreffenden Staates über die Einreise oder die Durchreise von Ausländern einzureisen oder durch dessen Hoheitsgebiet zu reisen;
 - b) einer Person, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats ist, zu Gewinnzwecken vorsätzlich dabei helfen [...], sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats unter Verletzung der Rechtsvorschriften des betreffenden Staates über den Aufenthalt von Ausländern aufzuhalten.
- (2) Jeder Mitgliedstaat kann beschließen, wegen der in Absatz 1 Buchstabe a beschriebenen Verhaltensweisen in Anwendung seiner innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Rechtspraktiken keine Sanktionen zu verhängen, wenn das Ziel der Verhaltensweise die humanitäre Unterstützung der betroffenen Person ist.

Artikel 2

Beteiligung, Anstiftung

Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die in Artikel 1 genannten Sanktionen auch für diejenigen gelten, die im Falle einer der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a oder b aufgeführten Verhaltensweisen

- a) Anstifter sind oder
- b) als Gehilfen beteiligt sind oder
- c) den Versuch einer Verhaltensweise nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a oder b unternehmen.

Artikel 3

Sanktionen

Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die in den Artikeln 1 und 2 genannten Verhaltensweisen Gegenstand wirksamer, angemessener und abschreckender Sanktionen sind.

Artikel 4

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie vor [...] ¹ nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis. Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

¹ Als Stichtag sollte ein Zeitpunkt eingefügt werden, der zwei Jahre nach der Annahme des Rechtsakts liegt.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen, und übermitteln ihr eine Tabelle der Entsprechungen zwischen den Bestimmungen dieser Richtlinie und den von ihnen erlassenen innerstaatlichen Vorschriften. Die Kommission setzt die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis.

Artikel 5
Aufhebung

Die Bestimmung des Artikels 27 Absatz 1 des Schengener Durchführungsübereinkommens von 1990 wird mit Wirkung vom [...] ¹ aufgehoben. Setzt ein Mitgliedstaat diese Richtlinie nach Artikel 4 Absatz 1 vor diesem Zeitpunkt um, verliert die oben genannte Bestimmung für diesen Mitgliedstaat ab dem Tag der Umsetzung ihre Gültigkeit.

Artikel 6
Inkrafttreten

Diese Richtlinie gilt ab dem Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

¹ Das einzufügende Datum sollte dem in Artikel 4 Absatz 1 entsprechen.

Artikel 7
Adressaten

Diese Richtlinie ist gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu am

Im Namen des Rates
Der Präsident

RAHMENBESCHLUSS .../.../JI DES RATES

vom

zur Verstärkung des strafrechtlichen Rahmens für die Bekämpfung der Beihilfe
zur illegalen Ein- und Weiterreise und zum illegalen Aufenthalt

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 29, Artikel 31 Buchstabe e und Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b,

auf Initiative der Französischen Republik ¹,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eines der Ziele der Europäischen Union besteht darin, den Bürgern in einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ein hohes Maß an Sicherheit zu bieten, indem sie ein gemeinsames Vorgehen der Mitgliedstaaten im Bereich der polizeilichen und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen entwickelt.
- (2) In diesem Rahmen ist es angezeigt, die Beihilfe zur illegalen Einwanderung zu bekämpfen, und zwar nicht nur, wenn diese sich auf den unerlaubten Grenzübertritt im engeren Sinne erstreckt, sondern auch, wenn sie zum Betreiben von Netzen zur Ausbeutung von Menschen geleistet wird.

¹ ABl. C 253 vom 4.9.2000, S. 6.

- (3) Vor diesem Hintergrund ist es von wesentlicher Bedeutung, zu einer Annäherung der bestehenden Rechtsvorschriften zu gelangen; insbesondere umfasst dies zum einen eine genaue Definition des betreffenden Tatbestands und der Ausnahmen, was Gegenstand der Richtlinie 2000/.../EG zur Definition der Beihilfe zur illegalen Ein- und Weiterreise und zum illegalen Aufenthalt ist, und zum anderen Mindestvorschriften für Sanktionen, die Verantwortlichkeit von juristischen Personen und die Zuständigkeit, die Gegenstand dieses Rahmenbeschlusses sind ¹.
- (4) Es ist ferner von entscheidender Bedeutung, dass etwaige Maßnahmen nicht nur auf natürliche Personen beschränkt werden, sondern dass auch juristische Personen zur Verantwortung gezogen werden können.
- (5) Dieser Rahmenbeschluss ergänzt andere Instrumentarien, die zur Bekämpfung von illegaler Einwanderung, illegaler Beschäftigung, Menschenhandel und sexueller Ausbeutung von Kindern verabschiedet wurden.
- (6) Dieser Rahmenbeschluss stellt eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands im Sinne des Artikels 1 des Beschlusses des Rates 1999/437/EG vom 17. Mai 1999 zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu dem Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands ² dar -

HAT FOLGENDEN RAHMENBESCHLUSS ANGENOMMEN:

Artikel 1

Strafen

- (1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die in Artikel 1 und 2 der Richtlinie 2000/.../EG definierten Verhaltensweisen mit wirksamen, angemessenen und abschreckenden Strafen bedroht sind, die zu einer Auslieferung führen können.

¹ Im Zusammenhang mit der Richtlinie muss ein Verweis auf das Amtsblatt aufgenommen werden.

² ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31.

(2) Gegebenenfalls können neben den in Artikel 1 genannten Strafen noch die folgenden Maßnahmen ergriffen werden:

- Beschlagnahme des Verkehrsmittels, das zur Begehung der strafbaren Handlung benutzt wurde;
- Verbot, unmittelbar oder über Dritte die berufliche Tätigkeit auszuüben, in deren Rahmen die strafbare Handlung begangen wurde;
- Abschiebung.

(3) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Verhaltensweisen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2000/.../EG und soweit relevant die Verhaltensweisen nach Artikel 2 Buchstabe a dieser Richtlinie, sofern sie zu Gewinnzwecken begangen werden, mit Freiheitsstrafen im Höchstmaß von mindestens [8 Jahren] bedroht sind, wenn sie unter einem der folgenden Umstände begangen werden:
begangen werden:

- Die strafbare Handlung wurde als Handlung einer kriminellen Vereinigung gemäß der Definition in der vom Rat aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags angenommenen Gemeinsamen Maßnahme vom 21. Dezember 1998¹ begangen.
- Bei der Begehung der strafbaren Handlung wurde das Leben der Personen gefährdet, an denen die strafbare Handlung verübt wurde.

(4) Wenn es zur Wahrung der Kohärenz des nationalen Sanktionssystems unerlässlich ist, werden die Handlungen nach Absatz 3 mit Freiheitsstrafen bedroht, die im Höchstmaß nicht unter 6 Jahren liegen, sofern es sich hierbei um eine der Höchststrafen handelt, die für vergleichbare strafbare Handlungen vorgesehen sind.

¹ ABl. L 351 vom 29.12.1998, S. 1.

Artikel 2

Verantwortlichkeit von juristischen Personen

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine juristische Person verantwortlich gemacht wird für die nach den Artikeln 1 und 2 der Richtlinie 2000/.../EG zu sanktionierenden Verhaltensweisen, die zu ihren Gunsten von einer Person ausgeübt werden, die entweder allein oder als Teil eines Organs der juristischen Person handelt und die eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person innehat aufgrund

- der Befugnis zur Vertretung der juristischen Person,
- der Befugnis, Entscheidungen im Namen der juristischen Person zu treffen, oder
- einer Kontrollbefugnis innerhalb der juristischen Person,

(2) Abgesehen von den in Absatz 1 vorgesehenen Fällen trifft jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine juristische Person verantwortlich gemacht werden kann, wenn mangelnde Überwachung oder Kontrolle seitens einer der in Absatz 1 genannten Personen die nach den Artikeln 1 und 2 der Richtlinie 2000/.../EG zu sanktionierenden Verhaltensweisen einer dieser unterstellten Person zugunsten der juristischen Person ermöglicht hat.

(3) Die Verantwortlichkeit der juristischen Person für die nach den Artikeln 1 und 2 der Richtlinie 2000/.../EG zu sanktionierenden Verhaltensweisen schließt die strafrechtliche Verfolgung natürlicher Personen als Täter, Anstifter oder Gehilfe bei den in Absatz 1 genannten strafbaren Handlungen nicht aus.

Artikel 3

Sanktionen für juristische Personen

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegen eine im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 verantwortliche juristische Person wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen verhängt werden können, die strafrechtliche und nichtstrafrechtliche Geldbußen umfassen und zu denen auch andere Sanktionen gehören können, insbesondere

- a) Maßnahmen des Ausschlusses von öffentlichen Zuwendungen oder Hilfen;

- b) Maßnahmen des vorübergehenden oder ständigen Verbots der Ausübung einer Handelstätigkeit;
- c) richterliche Aufsicht;
- d) richterlich angeordnete Auflösung.

(2) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegen eine im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 verantwortliche juristische Person wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen bzw. Maßnahmen verhängt bzw. getroffen werden können.

Artikel 4 Zuständigkeit

(1) Jeder Mitgliedstaat ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um seine Zuständigkeit in Bezug auf die nach den Artikeln 1 und 2 der Richtlinie 2000/.../EG zu sanktionierenden Verhaltensweisen zu begründen. Dies gilt, wenn diese Verhaltensweisen

- a) ganz oder teilweise in seinem Hoheitsgebiet oder
- b) von einem seiner Staatsangehörigen oder
- c) zugunsten einer in seinem Hoheitsgebiet niedergelassenen juristischen Person

ausgeübt werden.

(2) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 4a kann ein Mitgliedstaat beschließen, dass er die Zuständigkeitsregel nach

- Absatz 1 Buchstabe b,
- Absatz 1 Buchstabe c

nicht anwendet oder nur in bestimmten Fällen oder unter bestimmten Umständen anwendet.

(3) Jeder Mitgliedstaat unterrichtet den Generalsekretär des Rates schriftlich von seinem Beschluss, Absatz 2 anzuwenden, und gibt gegebenenfalls die besonderen Umstände oder Voraussetzungen an, unter denen dieser Beschluss gilt.

Artikel 4a

Auslieferung und Strafverfolgung

- (1) a) Ein Mitgliedstaat, der seinen Rechtsvorschriften zufolge eigene Staatsangehörige nicht ausliefert, ergreift die Maßnahmen, die erforderlich sind, um seine Zuständigkeit in Bezug auf die gemäß den Artikeln 1 und 2 der Richtlinie 2000/.../EG zu sanktionierenden Verhaltensweisen, wenn diese von eigenen Staatsangehörigen außerhalb seines Hoheitsgebiets ausgeübt wurden, zu begründen.
- b) Ein Mitgliedstaat legt für den Fall, dass ein eigener Staatsangehöriger in einem anderen Mitgliedstaat mutmaßlich eine in der Richtlinie 2000/.../EG vorgesehene Verhaltensweise ausgeübt hat, er die betreffende Person aber allein aus Gründen der Staatsangehörigkeit nicht an diesen anderen Mitgliedstaat ausliefert, die Sache seinen zuständigen Behörden vor, die gegebenenfalls die Strafverfolgung einleiten. Um die Strafverfolgung zu ermöglichen, werden die die strafbare Handlung betreffenden Akten, Informationen und Beweisstücke gemäß den in Artikel 6 Absatz 2 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens festgelegten Verfahren übermittelt. Der ersuchende Mitgliedstaat wird von der eingeleiteten Strafverfolgung und von deren Ausgang in Kenntnis gesetzt.
- (2) Im Sinne dieses Artikels ist der Begriff „Staatsangehöriger“ eines Mitgliedstaats auszu-legen im Einklang mit einer etwaigen Erklärung des betreffenden Mitgliedstaats nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben b und c des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957, gegebenenfalls in der Fassung der Erklärungen betreffend das Übereinkommen aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union¹.

Artikel 5

Internationales Flüchtlingsrecht

Dieser Rahmenbeschluss gilt unbeschadet des Schutzes, der Flüchtlingen und Asylbewerbern nach dem internationalen Flüchtlingsrecht und anderen internationalen Menschenrechtsübereinkünften zu gewähren ist, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der internationalen Verpflichtungen, die die Mitgliedstaaten nach Artikel 31 und 33 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951, geändert durch das New Yorker Protokoll von 1957, eingegangen sind.

¹ ABl. C 313 vom 23.10.1996, S. 12.

Artikel 6

Gegenseitige Unterrichtung unter den Mitgliedstaaten

- (1) Wenn ein Mitgliedstaat von Verhaltensweisen unterrichtet wird, die gemäß den Artikeln 1 und 2 der Richtlinie zur Definition der Beihilfe zur illegalen Ein- und Weiterreise und zum illegalen Aufenthalt zu sanktionieren sind und die eine Verletzung der Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats betreffend die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern darstellen, so setzt er diesen anderen Mitgliedstaat davon in Kenntnis.
- (2) Ein Mitgliedstaat, der einen anderen Mitgliedstaat aus Gründen der Verletzung seiner eigenen Rechtsvorschriften über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern um Einleitung einer Strafverfolgung wegen Verhaltensweisen ersucht, die gemäß den Artikeln 1 und 2 der Richtlinie zur Definition der Beihilfe zur illegalen Ein- und Weiterreise und zum illegalen Aufenthalt zu sanktionieren sind, hat im Wege eines offiziellen Berichts oder einer Bescheinigung der zuständigen Behörden die Rechtsvorschriften anzugeben, gegen die verstoßen worden ist.

Artikel 7

Durchführung

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen vor dem [...] ¹ die Maßnahmen, die erforderlich sind, um diesem Rahmenbeschluss nachzukommen.
- (2) Die Mitgliedstaaten übermitteln dem Generalsekretariat des Rates und der Kommission bis zu diesem Zeitpunkt den Wortlaut der Rechtsvorschriften, mit denen die ihnen durch diesen Rahmenbeschluss auferlegten Verpflichtungen in ihr innerstaatliches Recht umgesetzt werden. Der Rat überprüft bis spätestens [...] ² auf der Grundlage dieser Informationen und eines schriftlichen Berichts der Kommission, inwieweit die Mitgliedstaaten diesem Rahmenbeschluss nachgekommen sind.

¹ Als Stichtag sollte ein Zeitpunkt vorgesehen werden, der zwei Jahre nach der Annahme des Rechtsakts liegt.

² Als Stichtag sollte ein Zeitpunkt vorgesehen werden, der sechs Monate nach dem in Absatz 1 genannten Datum liegt.

Artikel 8
Aufhebung

Die Bestimmungen des Artikels 27 Absätze 2 und 3 des Schengener Übereinkommens werden mit Wirkung vom [...] ¹ aufgehoben. Führt ein Mitgliedstaat diesen Rahmenbeschluss gemäß Artikel 7 Absatz 1 vor diesem Zeitpunkt durch, verliert die oben genannte Bestimmung für diesen Mitgliedstaat ab dem Tag der Durchführung ihre Gültigkeit.

Artikel 9
Inkrafttreten

Dieser Rahmenbeschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Geschehen zu am

Im Namen des Rates
Der Präsident

¹ Das einzufügende Datum sollte dem in Artikel 7 Absatz 1 entsprechen.

Entwurf von Erklärungen für das Protokoll über die Ratstagung, auf der die Richtlinie und der Rahmenbeschluss angenommen werden

- A. "Der Rat hat den Wortlaut der Richtlinie und des Rahmenbeschlusses über den strafrechtlichen Rahmen zur Bekämpfung der Beihilfe zur illegalen Einreise und zum unerlaubten Aufenthalt von Drittausländern gebilligt.

Diese Beihilfe nimmt heutzutage gravierende Formen an, da sie von Schlepperorganisationen geleistet wird, die die Menschen, die ihre Dienste in Anspruch nehmen, täuschen und in große Gefahr bringen, wie die Todesfälle von Dover im Juni 2000 auf dramatische Weise gezeigt haben. Dieses Schlepper-Unwesen ist heute untrennbar mit der organisierten Kriminalität verbunden.

In der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten stets ein höheres Strafmaß anwenden können als das Strafmaß, das in den angenommenen Rechtstexten vorgesehen ist, und in dem Bewusstsein, dass die verantwortlichen Betreiber der illegalen Einwanderungskanäle Verbrecher sind, die anderen Menschen schweren Schaden zufügen, verpflichten sich [die Unterzeichnermitgliedstaaten], in ihren nationalen strafrechtlichen Bestimmungen das Höchststrafmaß für Handlungen im Sinne von Artikel 1 Absatz 3 des Rahmenbeschlusses auf zehn Jahre Freiheitsstrafe festzulegen."

- B. "Der Rat ist sich darin einig, dass es wichtig ist, sofort strenge Maßnahmen gegen die Beihilfe zur illegalen Ein- und Weiterreise und zum illegalen Aufenthalt von Drittausländern zu ergreifen und hat daher das Strafmaß für diese Art von Zuwiderhandlungen in dem vorliegenden Rahmenbeschluss festgelegt. Der Rat erkennt an, dass die Frage der Annäherung der Strafen im Allgemeinen weiter erörtert werden soll, um zu prüfen, wie die Nummer 48 der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates (Tampere), die sich auf dieses Thema bezieht, am besten umgesetzt werden kann, und beauftragt die zuständigen Ratsgremien, unter schwedischem Vorsitz eingehende Gespräche über dieses Thema einzuleiten."